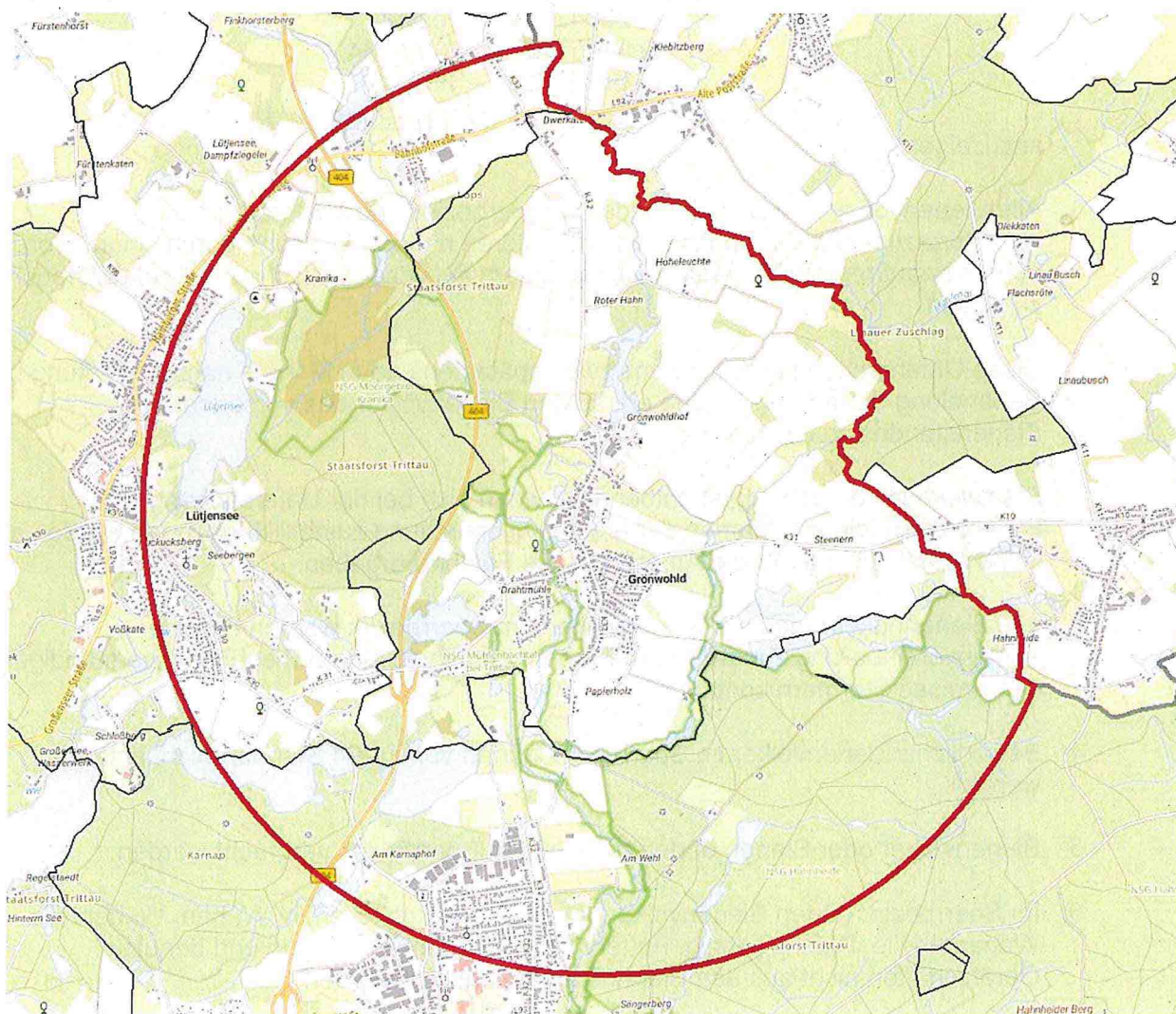




Amtliche Bekanntmachung

**Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 1/2025
zur Bekämpfung der Amerikanische Faulbrut (AFB) der Bienen auf dem Gebiet bzw.
Gebietsteilen der Gemeinden Grönwohld, Trittau und Lütjensee**

vom 16. April 2025



In einem Bienenstand in der Gemeinde Grönwohld ist am 15. April 2025 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB) amtlich festgestellt worden. Aus diesem Grund wird für den Kreis Stormarn Folgendes angeordnet:

1. Es wird ein Sperrbezirk mit einem Radius von drei Kilometer um den befallenen Bienenstand gemäß anliegender kartographischer Darstellung (rote Umrandung) festgelegt.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:

2. Die Besitzerinnen und Besitzer oder Betreuerinnen und Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im Sperrbezirk liegt, haben unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

30. April 2025

ihre Bienenstände unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und der jeweils aktuellen Standorte beim

Kreis Stormarn, der Landrat,
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
42/112,
Mommsenstraße 13,
23843 Bad Oldesloe,
Telefon 04531 –160-1164,
Telefax 04531 – 160-1107,
Email: tiergesundheit@kreis-stormarn.de

anzuzeigen.

3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind ab sofort durch die Amtstierärztin oder den Amtstierarzt oder deren näherer Weisung durch einer/n von ihr/ihm beauftragten Bienensachverständige/n auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen.

Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

Alle Bienenhalter/innen mit Bienenvölkern im Sperrbezirk werden für eine Terminvereinbarung zur amtlichen Probennahme von einem Bienensachverständigen des Kreises Stormarn kontaktiert.

4. Bewegliche Bienenvölker im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Im Sperrbezirk dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies findet keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

7. Für diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes angeordnet ist.

Begründung

In einer amtlichen Futterkranzprobe von dem Bienenstand in Grönwohld wurden durch das Landeslabor Schleswig-Holstein am 15. April 2025 die Sporen der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, mit der Klassifikation Kategorie II nachgewiesen.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde daraufhin in diesem Bienenstand amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht, die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist ein sporenbildendes Bakterium, dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120 °C) und nahezu unbegrenzt haltbar und ansteckungsfähig sind. Eine Weiterverbreitung erfolgt durch die sehr widerstandsfähigen Sporen des Erregers, welche durch belebte und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, hat der Landrat des Kreises Stormarn als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

Durch Erweiterungen der Restriktionszone wird diese der konkreten Situation angepasst, ohne den durch die Bienenseuchenverordnung vorgeschriebenen Mindestradius zu unterschreiten. Dabei spielen vor allem örtliche Gegebenheiten eine Rolle.

In Abhängigkeit von den Trachtverhältnissen und der damit verbundenen Flugweite der Bienen muss der Radius des Sperrbezirkes den konkreten Verhältnissen angepasst werden. Auch gab es in der betroffenen Region bereits im Jahr 2024 ein AFB-Ausbruch. Der angemessene Radius beträgt im aktuellen Fall drei Kilometer um den Ausbruchsbetrieb. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurden insbesondere die Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen berücksichtigt worden.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk ergeben sich zwingend aus § 11 Abs. 1 und 2 Bienenseuchen-Verordnung. Die Anordnung unter Ziffer 2 wurde gemäß § 5b Bienenseuchen-Verordnung angeordnet, um tatsächlich jeden Bienenstand in dem Sperrbezirk von den Maßnahmen erfassen zu können, auch wenn dieser beispielsweise noch nicht amtlich gemeldet ist. Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und insgesamt angemessen, um eine effektive Tierseuchenbekämpfung sicherzustellen und eine Verschleppung der AFB zu verhindern.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der

sofortigen Vollziehung bzw. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in i. V. m. § 37 TierGesG, d.h. die obigen Anordnungen sind auch ohne behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass gegen die genannten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, durch das evtl. Einlegen eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer noch länger andauernden Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden.

Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

Hinweise

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Bienenhalterinnen und Bienenhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntmachung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Bad Oldesloe, den 16. April 2025

KREIS STORMARN

Der Landrat

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

Heikenbrinker
(Amtstierarzt)